

2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024, zuletzt geändert Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 10.11.2025 folgende 2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Landeshauptstadt Schwerin erlassen:

Artikel 1 - Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 10.12.2020

- (1) Das Inhaltsverzeichnis wird ersatzlos gestrichen.
- (2) In § 1 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„(2) Die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Abgabenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben werden von Dritten wahrgenommen. Die Beauftragung der Dritten erfolgt durch gesonderten Vertrag. Bei der Beauftragung der Dritten sind die Aufgaben entsprechend der Weisungen der Stadt wahrzunehmen. Die Entscheidungsbefugnis verbleibt stets bei der Stadt.“
- (3) In § 3 Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt: „Der im Satzungsgebiet zuständige öffentliche Trinkwasserversorger ist verpflichtet, der Stadt die jeweilige Wassermenge als Berechnungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr mitzuteilen. Im Gegenzug steht ihm dafür ein Erstattungsanspruch für die dafür anfallenden Kosten zu.“ Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Satz 4 bis 6.
- (4) In § 3 Absatz 3 werden im nunmehrigen Satz 6 nach dem Wort „Einbau“ die Worte „und den Ausbau“ eingefügt.
- (5) In § 3 Absatz 5 Satz 2 werden nach „Abs. 3“ die Worte „Satz 4 bis 6“ eingefügt.
- (6) § 5 Absatz 2 erhält unter Aufhebung seines bisherigen Wortlautes folgenden neuen Wortlaut:
„Als befestigt gelten die bebaute Grundstücksfläche sowie vergleichbar versiegelte Grundstücksflächen, bei denen Niederschlagswasser nicht oder nicht vollständig einsickern kann. Vergleichbar versiegelte Flächen sind insbesondere bei betonierten, asphaltierten, gepflasterten und plattierten Flächen anzunehmen.“

- (7) § 5 Absatz 5 erhält unter Aufhebung seines bisherigen Wortlautes folgenden neuen Wortlaut:
„Für Grundstücke, die an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind und auf denen Niederschlagswasser auch von den befestigten Flächen überwiegend dauerhaft auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt wird, ist die für die Berechnung maßgebliche Grundstücksfläche um 50 % zu vermindern. Dies ist insbesondere bei Rasengittersteinen oder bei gepflasterten Flächen mit großem Fugenabstand der Fall.“
- (8) In § 7 Ziffer 2. wird die Zahl „9,14“ durch die Zahl „17,50“ ersetzt.
- (9) § 7 Ziffer 3. erhält unter Aufhebung seines bisherigen Wortlautes folgenden neuen Wortlaut:
„für den Aufwand mit der Zählerverwaltung gemäß § 3 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 5 eine jährliche Grundgebühr von 15,50 € je Zähler,“
- (10) § 7 Ziffer 5. erhält unter Aufhebung seines bisherigen Wortlautes folgenden neuen Wortlaut:
„für die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben, die sich auf Grundstücken befinden, die der Freizeitnutzung dienen
5.1 eine Mengengebühr in Höhe von 9,30 € für jeden angefangenen halben Kubikmeter sowie
5.2 eine Grundgebühr von 21,84 € pro Sammelgrube und Abfuhr, die auf Veranlassung des Gebührenpflichtigen am zwischen dem Verein bzw. dem Gebührenpflichtigen und der Stadt vereinbarten Abfuhrtag erfolgt; Abfuhrtag ist der mit der Stadt vereinbarte Tag/Termin, zu dem sich die Gebührenpflichtigen zur Sammelgrubenentsorgung beim Verein/der Stadt anmelden können (Standardabholung) oder
5.3 eine erhöhte Grundgebühr von 65,52 € pro Sammelgrube und Abfuhr, die auf Veranlassung des Gebührenpflichtigen erfolgt und außerhalb des vereinbarten Abfuhrtages liegt und die mindestens fünf Werktage (Montag bis Samstag) vor dem Tag der Abfuhr zwischen dem Gebührenpflichtigen und der Stadt vereinbart wird (Sonderabholung) oder
5.4 eine erhöhte Grundgebühr von 87,36 € pro Sammelgrube und Abfuhr für alle anderen Abfuhrleistungen, die auf Veranlassung des Gebührenpflichtigen erfolgen und nicht unter die Ziffern 5.2 und 5.3 fallen (Expressabholung).
Für die Entscheidung der Stadt, ob die Gebühr für eine abflusslose Sammelgrube gem. Ziffer 2. oder 5. berechnet wird, sind neben ihrer Belegenheit auch die tatsächlichen Verhältnisse der Grundstücksnutzung maßgeblich.“
- (11) § 7 Ziffer 6. wird gestrichen, die bisherige Ziffer 7. wird zu Ziffer 6. und die bisherige Ziffer 8. wird zu Ziffer 7.
- (12) In dem nunmehrigen § 7 Ziffer 6. werden die Zahl „18,20“ durch die Zahl „21,84“ ersetzt.
- (13) In dem nunmehrigen § 7 Ziffer 7. wird die Zahl „20,52“ durch die Zahl „44,00“ ersetzt.



- (14) In § 8 wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Die Gebührenpflicht für die Zählerverwaltung nach § 7 Ziffer 3. entsteht mit dem Zeitpunkt der Kenntnis der Stadt über den Einbau des Zählers und endet mit der Unterrichtung der Stadt gemäß § 3 Abs 3 Satz 6 über den Ausbau des Zählers, spätestens mit dem Ende der Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 und 2.“
- (15) In § 8 wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Die Gebührenpflicht gemäß § 7 Ziffer 6. entsteht an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Gebührenpflichtige zum vereinbarten Termin nicht angetroffen wurde und daher die Abfuhr nicht vorgenommen werden konnte.“
- (16) In § 9 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Die Gebühr gemäß § 7 Ziffer 6. wird veranlagt nach jeder nicht möglichen Abfuhr, die wegen Nichtantreffens des Gebührenpflichtigen trotz eines vereinbarten Termins nicht durchgeführt werden konnte.“
- (17) In § 10 Absatz 1 werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „einen Monat“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Bei der Bekanntmachung soll auf die Regelungen des § 5 Abs. 5 KV M-V wie folgt hingewiesen werden:

"Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden."

Schwerin, den

20.11.2025

Datum der Ausfertigung

DS

Landeshauptstadt Schwerin



Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister



Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekanntgemacht
am
Veröffentlichungsdatum

20.11.25 M. Biskup